Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. VI

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. VI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 6. Februar 1865.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien: Verordnung des Großherzoglichen Justizministeriums: Das Verfahren in Forststrafsachen betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung,

das Verfahren in Forststrafsachen betreffend.

Im Einverständniß mit den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen wird mit Bezug auf die Strafprozeßordnung vom 18. März 1864, das Gesetz über die Einführung derselben vom 28. Mai 1864 und das Gesetz über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen vom 28. Mai 1864, unter Aufhebung der Verordnung vom 12. Mai 1857 (Regierungsblatt Nr. XIX.) verordnet, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die polizeigerichtliche Untersuchung und Aburtheilung der Forstfrevel, welche mit Geldstrafe bedroht oder mit einer bis zu vier Wochen ansteigenden Freiheitsstrafe zu ahnden sind, steht dem Amtsgericht als Forstgericht zu.

Die Aburtheilung der Forstfrevel in den Fällen, in welchen eine höhere Freiheitsstrafe als vier Wochen auszusprechen ist, gebührt den ordentlichen Strafgerichten, und zwar wenn eine Gefängnißstrafe von mehr als vier Wochen bis zu acht Wochen zu erkennen ist, den Amtsgerichten, und wenn eine höhere Freiheitsstrafe zu erkennen ist, den Strafkammern der Kreis- und Hofgerichte.

§. 2.

Die in §. 1, Abs. 1 bezeichnete Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte als Forstgerichte erstreckt sich auch auf die von Militärpersonen begangenen Forstfrevel, sofern sie nur mit Geldstrafe bedroht sind.

Soll aber die ausgesprochene Geldstrafe in Arbeit oder in Gefängnißstrafe verwandelt werden, oder ist von einer Militärperson ein Forstfrevel begangen, welcher mit Freiheitsstrafe bedroht ist, so steht das Erkenntniß dem Militärgerichte zu.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 3.

Die gerichtliche Verfolgung der Forstfrevel liegt den Bezirksforsteien ob. Dieselben besorgen die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft in der Voruntersuchung und auch in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht.

II. Von der Verfolgung der Forstfrevel vor dem Amtsgerichte als Forstgericht.

§. 4.

Die Einleitung der Verfolgung der polizeilich strafbaren Forstfrevel (§. 1, Abs. 1) vor dem zuständigen Amtsgerichte geschieht, die Fälle des §. 17 ausgenommen, mittelst Uebergabe des Frevelregisters sammt Beilagen.

§. 5.

Die Frevelregister werden von der Bezirksforstei aus den Tagebüchern und Protokollen der Waldhüter und des sonstigen mit der Waldaufsicht beauftragten Personals, welche am ersten Tage des zur Thätigung bestimmten Monats bei der Bezirksforstei einkommen müssen, nach Muster 1 gefertigt.

In diese Register werden, mit Ausnahme der etwa bereits gesondert verfolgten, so wie der schon nach der Anzeige nicht zur Zuständigkeit des Forstgerichts gehörigen, alle in den zwei vorhergehenden Monaten zur Anzeige gekommenen Frevel aufgenommen.

Für die Waldungen eines jeden Eigenthümers wird ein besonderes Register gefertigt, in welches die Frevler nach Gemeinden und in alphabetischer Ordnung eingetragen werden. Liegt ein demselben Eigenthümer gehöriger Wald in verschiedenen Forstgerichtsbezirken, so ist für jeden Forstgerichtsbezirk ein besonderes Register aufzustellen.

Mit Zustimmung des Forstgerichts können die Frevelregister auch auf andere entsprechende Weise, und namentlich in der Art aufgestellt werden, daß sämmtliche Frevler eines Orts in nur ein Register eingetragen und jeweils die betreffenden Waldeigenthümer angegeben werden.

Die Spalten 1 bis 7 des Registers sind in erschöpfender Weise auszufüllen; insbesondere sind:

in Spalte 3 auch die Personen zu bezeichnen, welche nach §. 154, 154 a. und 170 des Forstgesetzes für den von einem Dritten verübten Frevel haften;

in Spalte 6 die Werths- und Schadensansätze nach den Bestimmungen des Forstgesetzes und den deßfallsigen Werthtarifen zu berechnen;

in Spalte 7 die erschwerenden Gründe genau anzuführen und ist hiebei auch anzugeben, ob der zur Anzeige gebrachte Frevel ein Rückfall ist.

Der Bezirksförster hat seine Einträge in das Register am Schlusse zu unterzeichnen.

§. 6.

Das Frevelregister nebst Beilagen muß von der Bezirksforstei innerhalb der ersten 10 Tage des zur Thätigung bestimmten Monats (Forstgesetz §. 202) dem Forstgerichte übergeben werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Erfolgt die Uebergabe nicht innerhalb dieser Frist, so hat das Forstgericht unverzüglich Bericht an die Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke zu erstatten, welche in geeigneter Weise gegen die Bezirksforstei einschreiten wird.

§. 7.

Die Frevelthätigung wird jährlich sechs Mal und zwar überall in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November abgehalten.

Sämmtliche Thätigungen eines Forstgerichtsbezirks müssen wo möglich in dem auf die Thätigungsperiode folgenden Monate beendigt werden (Forstgesetz §. 202). Sollte dies dringender Gründe wegen nicht geschehen können, so darf jedenfalls am Schlusse des zweiten Monats keine Thätigung mehr im Rückstande sein.

Die Bezirksforstei macht, wenn das Forstgericht diesen Bestimmungen nicht nachkommt, der Raths- und Anklagekammer des Kreis- und Hofgerichts zum Einschreiten Anzeige.

§. 8.

Auf Vorlage der Frevelregister ordnet das Forstgericht die Thätigungstagfahrt an.

Die Vorladung zur Thätigung geschieht auf die vorgeschriebene Weise (F. G. §. 204, 205), auch die Anzeiger werden direkt durch das Forstgericht vorgeladen.

Die Frevelregister können im Original als Vorladungsverzeichnisse benützt und an die Bürgermeister hinausgegeben werden.

Auswärtige Frevler sind durch Vermittlung des Forstgerichts ihres Wohnorts vorzuladen, und ist dieses in dem Ersuchschreiben zugleich um Mittheilung eines Auszugs aus dem Rückfallsregister hinsichtlich der gedachten Frevler anzugehen.

Die Vorladung ist durch den Ortsdiener wenigstens zwei Tage vor der Tagfahrt zu vollziehen und, daß sie geschehen, auf den Verzeichnissen zu beurkunden. Letztere sind sodann dem Bürgermeister zuzustellen.

§. 9.

Auf dem Vorladungsverzeichniß ist hierauf sogleich in der Spalte 10 von dem Bürgermeister nebst zwei Gemeinderäthen und dem Steuererheber kurz zu bescheinigen, welche der vorgeladenen Frevler zahlungsfähig sind und welche nicht. Kein Frevler darf als zahlungsunfähig behandelt werden, den auch nur einer der genannten Beamten für zahlungsfähig erklärt. Es kann jedoch die unter denselben hierüber bestehende Meinungsverschiedenheit in dem Verzeichniß Spalte 10 bemerklich gemacht werden.

§. 10.

Noch vor Abhaltung der Thätigung hat der Forstgerichtsaktuar die eingekommenen Frevelregister zusammenzuheften und zu paginiren, sodann

1. ein nach Heimathsgemeinden abgetheiltes alphabetisches Verzeichniß der in den Frevelregistern vorkommenden Frevler zu fertigen, worin bei jedem einzelnen Frevler die Seitenzahlen, auf welchen er in den verschiedenen Frevelregistern vorkommt, angegeben werden;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. in die Spalte 7 des Frevelregisters „erschwerende Gründe" bei jedem Frevler aus dem Rückfallsregister und beziehungsweise aus den von andern Forstgerichten eingekommenen Auszügen aus deren Rückfallsregistern überzutragen, in welchen der letztvergangenen sechs Thätigungsperioden der Frevler bestraft worden ist. Zugleich ist beizufügen, ob schon der letzte Frevel als Rückfall, und zwar als erster, zweiter u. s. w., ob er als großer, als Erwerbs- oder Gewohnheits-Frevel und mit welcher Strafe bestraft wurde;

3. auf Grund der über die Zahlungsfähigkeit des Frevlers ausgestellten Bescheinigungen, sofern diese nicht schon nach Vorschrift des §. 9 in das Frevelregister selbst geschrieben sein sollten, den Eintrag in die Spalte 10 desselben zu fertigen.

§. 11.

Das Forstgericht prüft die Richtigkeit und Vollständigkeit des aufgestellten alphabetischen Verzeichnisses wie der gefertigten Einträge in den Spalten 7 und 10 des Frevelregisters, ordnet die etwa erforderliche Berichtigung an und läßt, wo dieses nach §. 168, Abs. 3, §. 169 des Forstgesetzes erheblich erscheint, in Spalte 7 noch den Betrag von Werth und Schaden der früheren Frevel beifügen.

Ergibt sich bei näherer Prüfung, daß ein angezeigter Frevel sich wegen der zu erkennenden Strafe (§. 1, Abs. 2) oder weil derselbe den Thatbestand eines Diebstahls darstellt (Forstgesetz §. 172), zur Aburtheilung vor dem ordentlichen Strafgerichte eignet, so wird derselbe zum besonderen Austrage ausgeschieden, und es ist hievon der Bezirksforstei sofort oder jedenfalls in der Thätigungstagfahrt Eröffnung zu machen.

§. 12.

Vor oder bei der Frevelthätigung durchsieht der Bezirksförster die Vermögensbescheinigungen und prüft deren Richtigkeit nach etwaiger Rücksprache mit den Waldhütern oder sonstigen, mit den Verhältnissen der Frevler vertrauten Personen.

Glaubt er, daß Frevler, welche als zahlungsunfähig bezeichnet wurden, im Stande sind, die Geldstrafen zu zahlen, so stellt er sogleich bei dem Forstgericht den Antrag, jene Frevler als zahlungsfähig vorzumerken. Der Aktuar macht hierüber im Register kurze Bemerkung. Das Forstgericht behandelt fortan diese Frevler als zahlungsfähig, bis sich deren Zahlungsunfähigkeit unzweifelhaft ergibt.

§. 13.

Ordnungswidrigkeiten, welche bei Ausstellung der Vermögensbescheinigungen von Seiten der Ortsvorgesetzten oder des Steuererhebers vorkommen, werden vom Forstgericht auf Antrag der Bezirksforstei, oder auch, im Fall eigener Wahrnehmung, von Amtswegen behufs dienstpolizeilicher Ahndung zur Kenntniß des betreffenden Bezirksamts, beziehungsweise der Steuerdirektion gebracht.

§. 14.

Das Verfahren in der Thätigungstagfahrt richtet sich nach den Bestimmungen der §§. 207 bis 213 des Forstgesetzes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Das Frevelregister, welches zugleich als Untersuchungsprotokoll dient (Forstgesetz §. 209), muß im Eingang Ort, Tag und Jahr der Frevelthätigung, die Namen der dabei handelnden Beamten enthalten und am Schlusse von diesen sowie dem Protokollführer, welcher ein verpflichteter Aktuar sein und dieser Eigenschaft bei seiner Unterschrift ausdrücklich erwähnen muß, unterzeichnet werden.

§. 15.

In dem Straferkenntnisse gegen die als zahlungsunfähig vorgemerkten Frevler (§. 9, §. 10, Ziff. 3), deren Zahlungsunfähigkeit nicht beanstandet ist (§. 12), wird sofort neben der zu erkennenden Geldstrafe die stellvertretende Arbeitsstrafe ausgesprochen.

Wenn eine Geldstrafe gegen einen Waldeigenthümer selbst oder gegen eine dritte Person, für die er haftet (Art. 13 des Gesetzes vom 6. März 1845), erkannt wird, so hat das Forstgericht in dem Frevelprotokoll bei dem betreffenden Eintrag sogleich zu bemerken, daß dem Waldeigenthümer der hälftige Strafantheil nicht gebührt.

Das Urtheil wird sogleich verkündet, den nicht erschienenen Frevlern aber schriftlich eröffnet.

§. 16.

Wird zur Ergänzung des Verfahrens eine weitere Tagfahrt angeordnet — Forstgesetz §. 210 —, so ist hiezu die Bezirksforstei ebenfalls einzuladen und mit ihren Anträgen zu hören.

Ebenso ist derselben das Wiederherstellungsgesuch gegen ein Versäumungserkenntniß — Forstgesetz §. 207 — zur Erklärung zuzustellen, vorausgesetzt, daß solches nicht sofort als unbegründet verworfen wird.

§. 17.

In den Fällen der §§. 177 und 178 des Forstgesetzes hat die Bezirksforstei nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen in gesonderter Vorlage den Antrag auf forstgerichtliche Verfolgung der begangenen Uebertretung zu stellen. Das Forstgericht hat derartige Fälle außerhalb der Frevelthätigung in besonderem Verfahren zu untersuchen und zu erledigen.

In gleicher Weise hat die Bezirksforstei in dringenden Fällen (§. 203 des Forstgesetzes) zu verfahren, wenn ihr zunächst die Anzeige vom Frevel gemacht oder durch sie derselbe entdeckt wird.

§. 18.

Der Bezirksförster hat auch in den Fällen des §. 17, sowie in den Fällen, wenn die Anzeige des Frevels durch den Bürgermeister (§. 188, Abs. 3 und 4, §. 189, Abs. 2 und §. 193 des Forstgesetzes) oder in andern dringenden Fällen ohne Mitwirkung des Bezirksförsters erstattet worden ist, die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft zu besorgen, und es hat daher das Forstgericht derartige Anzeigen, sofort oder wenigstens nach Vornahme der dringendsten Untersuchungshandlungen (Str.-Pr.-O. §. 60), dem Bezirksförster zur Stellung seiner Anträge mitzutheilen. Der Bezirksförster hat die Aktenstücke mit seinen Anträgen unverzüglich dem Forstgerichte zurückzugeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Erkenntnisse, welche auf die nach den §§. 16, 17 und 18 zu pflegenden Verhandlungen, wie nachträglich in den Fällen der §§. 212 und 213 des Forstgesetzes, ergehen, sind der Bezirksforstei zu eröffnen.

§. 19.

Ergibt die Voruntersuchung eines Frevels, daß eine Freiheitsstrafe von mehr als vier Wochen Gefängniß zu erkennen, oder, insofern der Beschuldigte eine Militärperson ist, daß überhaupt eine Freiheitsstrafe auszusprechen sei, oder daß ein Diebstahl (§. 172 des Forstgesetzes, Art. 10 des Gesetzes vom 6. März 1845) vorliegt, so verweist das Forstgericht die Sache zum besonderen Austrage vor den ordentlichen Strafrichter und macht hievon der Bezirksforstei Eröffnung.

§. 20.

In der Thätigungstagfahrt muß jeder davon benachrichtigte Bezirksförster persönlich oder durch einen Stellvertreter erscheinen.

Mit der Stellvertretung kann der Gehilfe des Bezirksförsters oder einer der benachbarten Bezirksförster beauftragt werden.

Ist in der Thätigungstagfahrt der Bezirkförster, dem die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft obliegen, oder dessen beauftragter Stellvertreter nicht erschienen, so beauftragt das Forstgericht einen der anwesenden Bezirksförster, dessen Verrichtungen zu übernehmen.

III. Von der Verfolgung der Forstfrevel vor den bürgerlichen Strafgerichten.

§. 21.

Die Verfolgung der gerichtlich strafbaren Forstfrevel (in welchen eine höhere Freiheitsstrafe als 4 Wochen Gefängniß auszusprechen ist, §. 1. Abs. 2), sowie der Forstdiebstähle geschieht, indem die Bezirksforstei unter Vorlage ihrer über die Anzeige erwachsenen Akten oder unter Berufung auf die beim Forstgerichte beruhenden Akten bei dem zuständigen Amtsgerichte den Antrag auf Einleitung gerichtlicher Untersuchung und beziehungsweise nähere Ermittelung des Thatbestands des angezeigten Frevels stellt.

In diesem Antrag ist die Person des Beschuldigten und sind zugleich die wesentlichen Thatsachen, auf welchen die Anschuldigung beruht, so wie die gesetzliche Bestimmung, nach welcher der Frevel zu bestrafen ist, zu bezeichnen.

§. 22.

Konnte bei Stellung des Antrags auf Einleitung der Untersuchung eine Anschuldigung gegen eine bestimmte Person noch nicht erhoben werden, hat aber die Voruntersuchung Verdachtsgründe gegen eine solche ergeben, so hat die Bezirksforstei nachträglich den Beschuldigten zu bezeichnen, gegen welchen die Verfolgung gerichtet werden soll.

Ein besonderer Antrag ist auch zu stellen, wenn im Laufe der Voruntersuchung sich Anzeigen ergeben, welche eine Aenderung der ursprünglichen Anschuldigung oder eine Ausdehnung derselben auf bisher unbekannte Theilnehmer zu begründen geeignet sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Von einem solchen Ergebniß der Voruntersuchung hat der Untersuchungsrichter der Bezirksforstei Mittheilung zu machen und deren Anträge zu gewärtigen.

§. 23.

Ueberschreitet die zu beantragende Strafe die amtsgerichtliche Strafgewalt (Gefängniß bis zu 8 Wochen), so ist mit dem Antrag auf Einleitung der Untersuchung zugleich der Antrag zu verbinden, die Akten nach geschlossener Voruntersuchung dem Staatsanwalt am Kreis- und Hofgerichte mitzutheilen.

§. 24.

Während des Laufs der Voruntersuchung kann die Bezirksforstei als Vertreterin der Staatsanwaltschaft jederzeit vom Stande derselben durch Einsicht der Akten Kenntniß nehmen und zu diesem Zweck deren Mittheilung verlangen, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf. Ebenso ist sie befugt, in jeder Lage der Sache die ihr geeignet scheinenden Anträge zu stellen, auf welche jeweils richterliche Verfügung erfolgen muß.

Ferner ist sie berechtigt, anderen Untersuchungshandlungen, als der Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen, beizuwohnen; von der Vornahme richterlicher Augenscheine ist sie, wenn thunlich, zeitig zu benachrichtigen. Sie kann alsdann die Thatumstände oder Gegenstände bezeichnen, auf welche sie diese Untersuchungshandlungen ausgedehnt zu sehen wünscht.

§. 25.

Ordnet in den zur amtsgerichtlichen Strafgerichtsbarkeit geeigneten Fällen das Amtsgericht Tagfahrt zur Hauptverhandlung an, so hat solcher der Bezirksförster oder dessen Stellvertreter (§. 20) anzuwohnen und in derselben die staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen zu besorgen.

§. 26.

In der Hauptverhandlung ist die Beschuldigung mündlich vorzutragen, und sind also die Thatsachen, auf welchen dieselbe beruht, die Gattung und Art des Frevels zu bezeichnen, sowie die gesetzliche Bestimmung anzugeben, deren Strafandrohung in Anwendung kommen soll. Hiemit ist der Antrag hinsichtlich der zu erkennenden Strafe zu verbinden.

§. 27.

Sind die Zeugen und Sachverständigen vom Amtsgericht vernommen, so ist der Vertreter der Bezirksforstei befugt, weitere Fragen an dieselben zu richten. Auf dessen Antrag sind auch einzelne Aktenstücke vollständig oder in einzelnen Stellen vorzulesen.

Am Schlusse der Verhandlung gebührt dem Beschuldigten und seinem Anwalte das letzte Wort.

§. 28.

Ist gegen den Antrag der Bezirksforstei ein freisprechendes Urtheil vom Amtsgericht erlassen, so sind die Untersuchungsakten innerhalb 3 Tagen nach dessen Verkündung an die Bezirksforstei

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

dieser zur Einsicht mitzutheilen. Dasselbe hat stattzufinden, wenn das Amtsgericht ohne Zustimmung der Bezirksforstei in Gemäßheit des §. 303 der Str.-Pr.-O. das Verfahren einstellt.

§. 29.

Hat in den zur kreisgerichtlichen Strafgerichtsbarkeit gehörigen Fällen das Amtsgericht (der Untersuchungsrichter) nach geschlossener Voruntersuchung die Akten dem Staatsanwalte (§. 23) mitgetheilt, so ist hievon der Bezirksforstei Eröffnung zu machen.

Sofort hat dieselbe auch ihre Akten mit näherer Begründung ihres Antrags an den Staatsanwalt einzusenden, der die Sache weiter verfolgen und seiner Zeit von der Entscheidung über die erhobene Anschuldigung, sowie von den gegen solche etwa ergriffenen Rechtsmitteln der Bezirksforstei Nachricht geben wird.

IV. Von den der Bezirksforstei zustehenden Rechtsmitteln.

Insbesondere vom Rekurs.

§. 30.

Die Bezirksforstei hat, sobald ihr ein Urtheil des Amtsgerichts in der Eigenschaft als Forstgericht oder als ordentliches Strafgericht verkündet ist, unverzüglich zu prüfen, ob Gründe vorliegen, gegen dasselbe den Rekurs an das Kreisgericht zu ergreifen.

Der Rekurs ist längstens innerhalb 10 Tagen, von der Verkündung des Urtheils gerechnet, mit Bezeichnung der Beschwerdepunkte bei dem urtheilenden Gerichte anzuzeigen.

Erachtet die Bezirksforstei für nöthig oder räthlich, neue Thatsachen oder Beweise anzuführen oder eine Wiederholung der in erster Instanz stattgehabten Beweisaufnahmen zu verlangen, so hat sie in derselben Frist schriftlich oder mündlich zu Protokoll mit Begründung nach Maßgabe des §. 393 der Str.-Pr.-O. die geeigneten Anträge zu stellen.

§. 31.

Ist der Rekurs vom Beschuldigten angezeigt worden, so hat die Bezirksforstei, sofort nach der an sie erfolgten Mittheilung der Rekursanzeige, beziehungsweise der vom Rekurrenten gestellten Anträge der im §. 30 Abs. 3 bezeichneten Art zu prüfen:

1. ob etwa im Wege der Anschließung Beschwerden gegen das angefochtene Urtheil aufzustellen seien;
2. ob zur Begründung dieser Anschließung neue Beweise geltend zu machen seien;
3. ob nicht sonst Grund zur Stellung von Anträgen der in §. 30, Absatz 3 bezeichneten Art vorliege.

Anträge, welche in der einen oder andern Richtung gestellt werden wollen, sind innerhalb 10 Tagen von der im Eingang dieses §. bezeichneten Mittheilung einzureichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Anschließung, insofern zu deren Begründung keine neuen Beweise geltend zu machen sind, kann übrigens auch dem Ermessen des Staatsanwalts bei Mittheilung der Akten (§. 32) überlassen werden.

§. 32.

Hat die Bezirksforstei selbst den Rekurs ergriffen, so theilt sie nach Einreichung der Rekursanzeige ihre Akten dem Staatsanwalt am Kreisgericht unter näherer Begründung ihrer Anträge zur weitern Verfolgung des Rekurses mit. Gleiche Mittheilung erfolgt im Falle des §. 31, sobald die Bezirksforstei die Sache nach Maßgabe dieses Paragraphen erledigt hat. Von dem ergriffenen Rekurs hat die Bezirksforstei der Forstdirektion Anzeige zu erstatten.

Das Amtsgericht gibt der Bezirksforstei Nachricht von der Absendung der Akten an das Kreisgericht; durch den Staatsanwalt erhält dieselbe Nachricht von der Rekursentscheidung.

§. 33.

Hält der Staatsanwalt die von der Bezirksforstei aufgestellten Beschwerden für unbegründet, so gibt er unter Anschluß der ihm mitgetheilten Akten der Forstdirektion von seinem Bedenken Kenntniß.

Nur mit deren Zustimmung ist er befugt, das Rechtsmittel überhaupt oder einzelne Beschwerden fallen zu lassen.

Von der Beschwerdeführung.

§. 34.

Wenn das Amtsgericht in der Eigenschaft als ordentliches Strafgericht (§. 200, Abs. 4 des Forstgesetzes) ohne Zustimmung der Bezirksforstei

1. die Einstellung des Verfahrens verfügt, weil kein hinreichender Grund vorliege, eine bestimmte Person als Beschuldigten zu behandeln, oder
2. durch den Ausspruch, daß der Beschuldigte von der Anschuldigung zu entbinden sei, das Verfahren auf Grund des §. 206 der Str.-Pr.-O. einstellt, oder wenn
3. das Amtsgericht die von der Bezirksforstei nachgesuchte Wiederaufnahme des Verfahrens verweigert (§. 37),

so steht der Bezirksforstei hiergegen das Rechtsmittel der Beschwerdeführung an die Raths- und Anklagekammer des Kreis- und Hofgerichts zu.

§. 35.

Das nämliche Rechtsmittel steht der Bezirksforstei zu wegen ungesetzlichen Verfahrens oder wegen Verzögerungen, oder endlich um sich wegen ungebührlicher Behandlung oder darüber zu beschweren, daß sie in Ausübung ihrer Rechte oder Erfüllung ihrer Pflichten verletzt sei.

§. 36.

Glaubt die Bezirksforstei, durch irgend eine Verfügung des Amtsgerichts gegründeten Anlaß zur Beschwerdeführung zu haben, so hat sie solche längstens innerhalb 10 Tagen, von der Bekanntmachung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der beschwerenden Verfügung an gerechnet, mündlich zu Protokoll oder schriftlich mit eingehender Darlegung der Beschwerde beim Amtsgericht zu erheben.

An das Amtsgericht ist das Gesuch um Vorlage der Akten an die Raths- und Anklagekammer, an die letztere aber in den Fällen des §. 34, Ziff. 1 und 2 der Antrag zu stellen, der erhobenen Beschwerde in geeigneter Weise abzuhelfen, beziehungsweise im Fall des §. 34, Ziff. 3 die nachgesuchte Wiederaufnahme des Verfahrens zuzulassen.

Beschwerden wegen Verzögerung, die jedoch nicht an eine Frist gebunden sind, werden mit dem Antrag, das Geeignete zur Förderung der Sache zu verfügen, unmittelbar bei der Raths- und Anklagekammer eingereicht.

Von der Beschwerdeführung ist dem Staatsanwalte bei dem Kreis- und Hofgericht unter Zusendung der Akten Mittheilung zu machen, mit dem Gesuch, den gestellten Antrag in der Sitzung der Raths- und Anklagekammer näher zu begründen.

Der Forstdirektion ist Anzeige von der Beschwerdeführung zu erstatten.

Von der Wiederaufnahme des Verfahrens.

§. 37.

Ist in den vor die ordentlichen Strafgerichte verwiesenen Fällen (§. 200, Abs. 4 des Forstgesetzes) das Verfahren wegen Unzulänglichkeit des Beweises gegen einen bestimmten Beschuldigten eingestellt worden, es ergeben sich aber in der Folge neue erhebliche Beweise, so hat die Bezirksforstei:

1. falls die Einstellung des Verfahrens durch das Amtsgericht ausgesprochen war, bei diesem unter Darlegung der neu aufgefundenen Beweise und ihrer Erheblichkeit den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen;
2. falls die Einstellung des Verfahrens durch die Raths- und Anklagekammer ausgesprochen war, dem Staatsanwalt am Kreis- und Hofgericht behufs der Einleitung des Weiteren von den neu aufgefundenen Beweisen Kenntniß zu geben.

Wird hierauf, oder auf die Beschwerdeführung der Bezirksforstei, beziehungsweise des Staatsanwalts, gegen ein verwerfendes Erkenntniß (§. 34, Ziff. 3) die Wiederaufnahme des Verfahrens zugelassen, so kommen für das nunmehr eintretende neue Verfahren die oben gegebenen Vorschriften in Anwendung.

§. 38.

Will die Bezirksforstei die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Grund des §. 405 der Str.-Pr.-O. nachsuchen, so ist:

1. von ihr der Antrag mit genauer Begründung und Nachweisung bei dem Amtsgerichte zu stellen, wenn von diesem das freisprechende Erkenntniß erlassen oder das Verfahren aus einem der in §. 206, Ziff. 1 und 3 der Str.-Pr.-O. bezeichneten Gründe eingestellt worden ist,
2. der Staatsanwalt bei dem Obergericht um Stellung des Antrags anzugehen, wenn die Freisprechung des Angeschuldigten durch die Rekurskammer oder Strafkammer erfolgt ist, oder die Einstellung des Verfahrens durch die Raths- und Anklagekammer stattgefunden hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 39.

Hat der durch das ordentliche Strafgericht Verurtheilte um Wiederaufnahme des Verfahrens nachgesucht, so kommen auch in den über dieses Gesuch beim Amtsgericht stattfindenden Verhandlungen der Bezirksforstei die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft zu.

Erläßt das Amtsgericht in dem neuen Verfahren gegen den Antrag der Bezirksforstei ein freisprechendes Urtheil, so steht ihr der Rekurs hiergegen zu (§. 30).

Von der Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 40.

Der Staatsanwalt am Kreis- und Hofgerichte wird der Bezirksforstei jeweils Kenntniß geben, wenn er selbst eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Urtheil der Strafkammer erhebt, oder wenn der Verurtheilte ein solches Rechtsmittel ergreift.

V. Von der Verfolgung der Forstfrevel vor den Militärgerichten.

§. 41.

Alle mit Freiheitsstrafe bedrohten Forstfrevel, deren Militärpersonen beschuldigt sind, werden von den zuständigen Militärbehörden erledigt (Gesetz, die Militärgerichtsbarkeit betreffend, vom 6. April 1854, §. 27, Gesetz über die Gendarmerie vom 31. Dezember 1831, Regierungsblatt 1832, Nr. III., Seite 46, §. 22).

Die Bezirksforstei hat in diesen Fällen unter Vorlage der bei ihr erwachsenen und unter Berufung auf die beim Forstgericht beruhenden Akten den Strafantrag bei der zuständigen Militärbehörde zu begründen.

Ist eine Civilperson des nämlichen Frevels mitbeschuldigt, so verbindet die Bezirksforstei mit den wegen dieser an das Amtsgericht zu stellenden Anträgen zugleich den weiteren Antrag, nach Fällung des Erkenntnisses die Akten der Militärbehörde zur Aburtheilung der mitbetheiligten Militärperson zuzusenden.

VI. Von dem Verfahren nach erfolgtem verurtheilenden Erkenntnisse.

1. Von der Ueberweisung und dem Einzug der beibringlichen Geldstrafen und Ersatzbeträge.

§. 42.

Nach Abhaltung der Frevelthätigung wirken die Forstgerichte darauf hin, daß die verurtheilenden Erkenntnisse möglichst bald vollzogen werden.

Sobald diese vollzugsreif geworden sind, fertigt der Forstgerichtsaktuar über die beibringlichen Strafen und Ersatzbeträge nach Wohnorten der Frevler abgesonderte Ortshebrollen.

In diese werden alle diejenigen Frevler aufgenommen, welche von der Ortsbehörde zur Zahlung

der Strafe und des Ersatzes als hinlänglich vermögend bezeichnet wurden, oder rücksichtlich derer die Bezirksforstei die Vornahme des Vermögenszugriffs beantragt hat (§. 12).

Diese Ortshebrollen werden nach Muster 2 aufgestellt.

§. 43.

Die Hebrollen zerfallen in so viele Abtheilungen, als verschiedene Waldeigenthümer, in deren Waldungen die Frevel verübt wurden, vorhanden sind. Der Name des Frevlers ist immer in die Abtheilung des Waldeigenthümers einzutragen, in dessen Wald er gefrevelt hat.

Ausländische Frevler kommen in das Register des Orts, an welchem die Obereinnehmerei ihren Sitz hat.

Ist für einen Frevler eine dritte Person haftbar, so ist der Name dieser Person unter dem Namen des Frevlers beizusetzen, und zugleich anzugeben, auf welche Beträge sich die Haftbarkeit erstreckt.

Ist eine besondere Zahlungsfrist bewilligt, so wird diese kurz beigefügt.

Wenn eine Person wegen mehrerer, in derselben Periode und in dem Walde desselben Eigenthümers begangener Frevel bestraft wurde, so wird unter Hinweisung auf die verschiedenen Nummern des Frevelprotokolls nur ein einziger Eintrag in der Hebrolle gefertigt.

Gebührt dem einen oder andern Waldeigenthümer der hälftige Strafantheil nicht, so ist dieses am Schlusse der Hebrolle besonders zu bemerken.

§. 44.

Die Ortshebrollen werden sobald als möglich der betreffenden Obereinnehmerei zugefertigt. Derselben wird zugleich eine summarische Uebersicht beigefügt, welche die Orte, in denen die Einnahmen konstatirt wurden, und bei jedem Ort summarisch den Betrag der Strafe, des Schadenersatzes, jenen des etwaigen Kostenersatzes, sowie die Summe dieser Beträge aufführt.

Aus diesen summarischen Uebersichten wird eine Hauptübersicht gefertigt, welche die nach Obereinnehmereibezirken gezogenen Summen nachweist. Diese Hauptübersicht wird gleichzeitig an das Kontrolbureau der Steuerdirektion eingesendet.

§. 45.

Sobald der Obereinnehmerei die Ortshebrollen zugekommen sind, hat sie durch die Ortssteuererheber den Einzug der ihr überwiesenen Einnahmen beginnen und mit allem Eifer betreiben zu lassen. Die Betreibung geschieht nach den Bestimmungen der höchsten Verordnung vom 15. Januar 1857 (Regierungsblatt Nr. IV.).

§. 46.

Am Schlusse jeden Monats hat die Obereinnehmerei den Waldeigenthümern die ihnen gebührenden Straf- und Ersatzbeträge zu verabfolgen.

Sie hat zu diesem Zwecke:

1. für jeden Waldeigenthümer ein Verzeichniß aufzustellen, das die Frevelthätigungen angibt, von welchen noch Strafen und Ersatzbeträge bei der letzten Abrechnung rückständig waren, und unter jeder Frevelthätigung aufführt:

a. die noch unerledigten Ortseinzugsregister und rücksichtlich dieser in einer Summe
b. den Betrag der konstatirten Strafe;
c. den Betrag des konstatirten Schadenersatzes;
d. die inzwischen baar eingegangene Strafe;
e. den inzwischen baar eingegangenen Schadenersatz;
f. den inzwischen ungiebig befundenen Schadenersatz;

2. neben diesem Verzeichnisse zur Spalte f desselben ein namentliches Verzeichniß der ungiebigen Schadenersatzbeträge zu fertigen;

3. dem Waldeigenthümer unter Anschluß dieser beiden Verzeichnisse
a. die Hälfte der baar eingegangenen Strafen,
b. den ganzen baar eingangenen Schadenersatz,

beide nach Abzug von 3 Kreuzern vom Gulden für die Erhebung und Verrechnung, abzuliefern und ihm zu überlassen, den ungiebig befundenen Schadenbetrag ferner zu betreiben, oder aber beim Forstgericht den Antrag zu stellen, daß derselbe in Arbeit umgewandelt werde.

Wurde von einem Frevler der volle Betrag an Schaden-, Kosten-Ersatz und Strafe nicht ganz beigebracht, so wird das Eingegangene zuerst auf Rechnung des Schadenersatzes an den Eigenthümer ausgefolgt, sodann die Kostenforderung berichtigt, und nur der Rest auf Rechnung der Strafe getheilt. Der Waldeigenthümer hat die Ablieferung auf ein Duplikat der Uebersicht (Ziffer 1) zu bescheinigen.

§. 47.

Gleichzeitig mit dieser Ablieferung an die Waldeigenthümer hat die Obereinnehmerei aus jeder Ortshebrolle einen Auszug über die durch vergeblich versuchten Vermögenszugriff als ungiebig nachgewiesenen Strafbeträge zu fertigen. Dieser Auszug entspricht den Spalten der Ortsheberollen, und enthält den am Strafbetrage ungiebig erfundenen Theil, ferner ein leeres Feld für die erkannt werdende stellvertretende Strafe, und endlich ein solches zur Vormerkung, daß und wann diese vollzogen worden. Diese beiden leeren Felder müssen hinlänglichen Raum zu Bemerkungen enthalten.

Dieser Auszug wird ungesäumt nebst den Urkunden, welche die Ungiebigkeit nachweisen, mit einer doppelt aufgestellten summarischen Uebersicht, die nur den Namen jedes Orts und den daselbst ungiebigen Strafbetrag in einer Summe anzeigt, dem Forstgericht zur weitern Verfügung übergeben. Auf das Duplikat der summarischen Uebersicht wird vom Forstgericht die Ueberweisung bescheinigt und dasselbe der Obereinnehmerei zurückgegeben.

2. Von der Umwandlung der unbeibringlichen Geldstrafen und von dem Vollzug der stellvertretenden Strafen.

§. 48.

Die unbeibringlichen Geldstrafen müssen so weit zulässig und nur immer möglich durch öffentliche Arbeit abgebüßt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 49.

Zum Abverdienst durch Frevler geeignete Arbeiten sind vorzugsweise: Kulturen, Wegarbeiten, Grenzreinigungen und Grabenziehungen in den Waldungen, Wald-Ausstockungen; sodann Arbeiten an Landstraßen, Vizinal- und Feldwegen, Verbesserungen landwirthschaftlicher Grundstücke, Beihilfe bei Hoch-, Eisenbahn-, Flußbauten u. dgl.

§. 50.

Um die Bezirksforstei in den Stand zu setzen, die Arbeiten zum Vollzug zu bringen, haben alle Diejenigen, bei welchen Gelegenheit vorhanden ist, die Arbeit der Frevler zu benutzen, insbesondere die Vertreter der Gemeinden und Körperschaften, die Waldeigenthümer, die Domänenverwaltungen, Wasser- und Straßenbau-Inspektionen, Bezirksbau-Inspektionen u. dgl. die Bezirksforstei von dieser Arbeitsgelegenheit fortwährend in Kenntniß zu erhalten. Die Bezirksforsteien werden auch stets von selbst zu ermitteln suchen, wo die Strafarbeiter auf nützliche Weise beschäftigt werden können. Nicht minder werden die Forstgerichte sich davon Kenntniß zu verschaffen suchen, soweit dies noch erforderlich ist.

Insbesondere werden die Gemeindevorstände nicht übersehen, wie durch derartige Arbeiten die Frohnden oder die Auslagen dafür erheblich gemindert werden können.

§. 51.

Für die Arbeiten der Frevler erfolgt keine Vergütung an die Forstgerichtsbarkeitskasse; dagegen sind die Gebühren der Aufseher in der Regel von Demjenigen zu tragen, zu dessen Gunsten solche Arbeiten verrichtet werden. Das Forstgericht weist auf Grund der von der Bezirksforstei bestätigten Forderungszettel deren Zahlung an. Ausnahmsweise, z. B. wenn die Aufsichtskosten den Werth der Arbeit übersteigen, können sie auf gehörige Begründung hin durch den Verwaltungshof auf die Amtskasse übernommen werden.

§. 52.

Für jeden Forstgerichtsbezirk wird eine verhältnißmäßige Anzahl zuverlässiger Arbeitsaufseher auf den Antrag der Berzirksforstei vom Forstgericht aufgestellt und handgelübdlich verpflichtet. Unter Umständen können die Funktionen eines Aufsehers einem zuverlässigen Gemeinderath, Waldmeister, Waldhüter, Polizeidiener oder einer sonst geeigneten Person, sei es für beständig, sei es nur vorübergehend, oder für einen einzelnen Fall übertragen werden.

§. 53.

Die bestellten Aufseher erhalten in der Regel Tagsgebühren; die Bezirksforstei kann jedoch auch eine andere Art der Belohnung mit ihnen vereinbaren.

§. 54.

Bei der Zuweisung von Arbeiten sind vor Allem die Waldeigenthümer zu berücksichtigen, in deren Waldungen die Frevel verübt wurden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Sodann ist besonders darauf zu sehen, daß dem Sträfling nach §. 139, Abs. 4 des Forstgesetzes für eine gewisse Zahl von Tagen eine angemessene bestimmte Arbeit in der Art zugewiesen wird, daß ihm, wenn er die Arbeit durch besonderen Fleiß früher vollendet, die Strafe für sämmtliche Tage, für welche die Arbeit berechnet war, als erstanden angenommen wird.

§. 55.

Sobald dem Forstgericht von der Obereinnehmerei die Auszüge über die Strafbeträge, welche sich bei der Vollstreckung als ungiebig erwiesen, zugekommen sind (§. 47), verwandelt dasselbe die letzteren in öffentliche Arbeit (§. 138 des Forstgesetzes und Art. 2 des Gesetzes vom 6. März 1845), insoferne nicht der Frevler eine Militärperson ist, oder nach §. 143 des Forstgesetzes Gefängnißstrafe erkannt werden muß.

§. 56.

Hierauf fertigt der Forstgerichtsaktuar ortsweise Verzeichnisse über die schon in der Thätigungstagfahrt und später nach §. 55 in öffentliche Arbeit umgewandelten Geldstrafen nach Muster 3, und es wird sodann in folgender Weise zum Vollzug geschritten:

1. Die Listen über die Strafarbeiter werden, nach Waldeigenthümern getrennt, vom Forstgericht sofort der betreffenden Bezirksforstei zum Vollzug mitgetheilt, welche die Listen sogleich in ein nach Muster 4 zu führendes Hauptbuch (§. 57) einzutragen hat.

2. Die Bezirksforstei bestimmt in ihrem Hauptbuche den Ort, wo die Arbeit und die Zeit, innerhalb welcher sie verrichtet werden muß, bemerkt dies auch auf die Arbeiterlisten, stellt diese sofort den betreffenden Arbeitsaufsehern zu, und benachrichtigt hievon geeignetenfalls Denjenigen, für welchen die Arbeit geleistet werden soll.

Unter Umständen können dem Letzteren diese Listen von der Bezirksforstei auch unmittelbar zugestellt werden.

3. Sollte der Bezirksforstei der Abverdienst aller oder eines Theils der Arbeitsstrafen wegen Mangels an Arbeitsgelegenheit nicht möglich sein, so sendet sie die Listen dem Forstgerichte mit dieser Anzeige zurück, damit von diesem die Abverdienung mit Rücksicht auf §. 140 des Forstgesetzes in einer benachbarten, jedoch zu seinem Bezirk gehörigen Bezirksforstei eingeleitet werde.

4. Sind alle Arbeiten vollzogen, so theilt die Bezirksforstei den Nachweis darüber dem Forstgericht mit, unter Beilage des Kostenzettels des Aufsehers.

5. Den Forstgerichten und Bezirksforsteien wird zur besonderen Obliegenheit gemacht, streng darauf zu sehen, daß die Strafen rasch abverdient werden, so daß Diejenigen, welche innerhalb eines halben Jahres erkannt wurden, längstens in dem darauf folgenden vollzogen sind.

6. Nur wenn sich gar keine Gelegenheit zur Arbeit finden sollte, ist dem Forstgericht gestattet, die Arbeitsstrafe in Gefängnißstrafe umzuwandeln.

§. 57.

Die Bezirksforstei hat das nach §. 56, Abs. 1 über die abzuverdienenden Strafen zu führende Hauptbuch jeweils auf den letzten Dezember des Jahrs abzuschließen, und dabei den Rest der nicht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

abverdienten Strafen in das Hauptbuch für's nächste Jahr zu übertragen. Dieses Hauptbuch wird jedes Jahr im Monat März der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke vorgelegt (§. 70).

§. 58.

Sobald der Aufseher Listen zum Abverdienst von der Bezirksforstei oder anderen Stellen oder Personen erhalten hat, benimmt er sich mit Demjenigen, für welchen die Arbeit verrichtet werden soll, näher über Zeit, Ort und Art des Vollzugs.

Er ladet hierauf die in den Verzeichnissen genannten Frevler auf eine bestimmte Zeit mit dem erforderlichen Arbeitsgeschirr an den genau zu bezeichnenden Ort im Namen des Forstgerichts durch das Bürgermeisteramt gegen Bescheinigung zur Arbeit vor.

In der Vorladung ist zu bemerken, daß derjenige Sträfling, welcher ohne genügende Entschuldigung bei der Arbeit nicht erscheint, durch Polizeibedienstete zur Arbeit werde abgeholt werden.

Die ohne hinreichende Entschuldigung ausgebliebenen Sträflinge werden vom Aufseher dem Bürgermeisteramt angezeigt, welches dieselben entweder sofort oder an einem der nächsten Tage zur Arbeit vorführen läßt.

§. 59.

Die Frevler haben unter der Aufsicht und nach Anleitung des Aufsehers die Arbeit zu verrichten.

Lassen es die Sträflinge bei der Arbeit an dem nöthigen Fleiß oder Gehorsam fehlen, oder sind sie, bereits stattgehabter Vorführung (§. 58, Abs. 4) ungeachtet, wiederholt ohne hinreichende Entschuldigung ausgeblieben, so macht der Aufseher hievon der Bezirksforstei Anzeige, auf deren Antrag das Forstgericht eine Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen verfügt. Nach Erstehung dieser Strafe werden die Betreffenden entweder vom Gefängniß aus zur Arbeit vorgeführt, oder entlassen und dann von Neuem auf obige Weise zur Arbeit vorgeladen und behandelt.

Die hiernach erstandene Gefängnißstrafe wird nicht an der Forstfrevelstrafe abgerechnet.

§. 60.

Ist die Arbeit verrichtet, so bemerkt der Aufseher in den ihm zugestellten Listen bei den Namen der Frevler, an welchen einzelnen Tagen dies geschehen ist, und beurkundet die Richtigkeit des Vollzugs.

Haben sämmtliche Frevler einer Gemeinde die in den Listen eingetragenen Arbeitsstrafen abverdient, so legt der Aufseher die Listen der Bezirksforstei vor.

Wurden die Arbeiten unter der Oberaufsicht oder technischen Leitung eines Bezirksförsters, Wasser- und Straßenbau-Inspektors u. s. w. vorgenommen, so ist die Richtigkeit des Zeitaufwandes von Letzteren zu beurkunden.

Sein Gebührenverzeichniß schließt der Aufseher der Vorlage bei.

§. 61.

Die Forstgerichte, die Bezirksforsteien und die Ortsbehörden werden das Geschäft der Aufseher möglichst zu unterstützen und zu erleichtern suchen, damit die Arbeitsstrafen rasch und pünktlich vollzogen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Den Aufsehern sind auf Kosten der Amtskasse geeignete Impressen, besonders zu den Vorladungen der Frevler, zuzustellen.

§. 62.

In den Fällen des §. 143 des Forstgesetzes, und außerdem wenn keine Möglichkeit vorhanden ist, die unbeibringlichen Geldstrafen durch Arbeit abbüßen zu lassen, verwandelt das Forstgericht die Strafbeträge nach §. 138 des Forstgesetzes und Art. 2 des Gesetzes vom 6. März 1845 in Gefängnißstrafe und bringt diese zum Vollzug.

Ist der zahlungsunfähige Frevler eine Militärperson, so ist die zuständige Militärbehörde um Verwandlung der Strafe und um Vollzug sowie um Benachrichtigung über Eines und das Andere anzugehen.

3. Von der Umwandlung der unbeibringlichen Ersatzbeträge in öffentliche Arbeit und deren Vollzug.

§. 63.

Die für Frevel in Domänenwaldungen zu entrichtenden, aber unbeibringlichen Ersatzbeträge werden unter allen Umständen in öffentliche Arbeit umgewandelt und gleich den Strafen abverdient.

Die übrigen Waldeigenthümer, welche die Umwandlung solcher Ersatzbeträge in Arbeit verlangen (§. 46, Abs. 3), haben dem Forstgericht zugleich zu bezeichnen, welche Arbeit und wo dieselbe geleistet werden soll.

Die Ersatzbeträge werden sodann nach allgemeinen Grundsätzen (§. 138 des Forstgesetzes und Art. 2 und 17 des Gesetzes vom 6. März 1845) in Arbeit umgewandelt, und diese wird — wenn sie zu Gunsten von Gemeinden oder Körperschaften geleistet werden soll — auf gleiche Weise, wie diejenige für die unbeibringliche Strafe zum Vollzug gebracht.

Die erwachsenden Kosten hat der Waldeigenthümer zu tragen, welchen das Forstgericht zu deren Zahlung anzuweisen hat.

Den Eigenthümern von Privatwaldungen wird die Anordnung des Vollzugs dieser Arbeiten lediglich überlassen.

VII. Von der Behandlung der Rückfälle und Führung der Rückfallsregister.

§. 64.

Jedes Forstgericht hat über alle in seinem Bezirk wohnenden Forstfrevler ein nach Ortschaften gesondertes Rückfallsregister durch den Forstgerichtsaktuar aufstellen und führen zu lassen.

Dieses Rückfallsregister wird nach Muster 5 je für 10 Jahre, oder wenn dasselbe wegen der Menge der Frevler zu ausgedehnt würde, je auf 2 oder mehrere Jahre angelegt. Jedem Frevler (selbst jedem als Frevler bestraften einzelnen Familiengliede oder Dienstboten) wird im Rückfallsregister nach der ersten Bestrafung ein eigenes Fach eröffnet und alsdann, so oft er wieder gestraft wird, der Frevel in der Spalte der betreffenden Thätigungsperiode des einschlägigen Jahres ebenfalls eingetragen.

§. 65.

Der Eintrag enthält in Kürze:

1. die Ordnungszahl;
2. den Namen des Frevlers;
3. den Jahrgang, in welchem der Frevel oder Rückfall verübt wurde;
4. in der Spalte der betreffenden Thätigungsperiode:
   a. die Angabe, ob der Frevel als der erste oder als Rückfall und als der wie vielte bestraft wurde;
   b. die Bezeichnung der Gattung desselben als großer, Erwerbs- oder Gewohnheits-Frevel, mit Angabe der in Geld, öffentlicher Arbeit oder Gefängniß erkannten Strafe nebst Werth und Schaden.

§. 66.

Dieser Eintrag in das Rückfallsregister muß sogleich, nachdem die bei der Frevelthätigung oder auf besondere Untersuchung gefällten Straferkenntnisse vollzugsreif geworden sind, gefertigt werden.

In dieses Register sind auch die Straferkenntnisse einzutragen, welche von andern Gerichten, als dem Forstgerichte des Wohnsitzes des Frevlers, erlassen worden sind. Von solchen ist, sobald sie vollzugsreif geworden sind, dem Letzteren Mittheilung zu machen.

§. 67.

Die Bezirksforsteien sind verpflichtet, sich während des Jahres von den Forstgerichten die Rückfallsregister zur Einsicht mittheilen zu lassen, und zu prüfen, ob sie ordnungsmäßig geführt werden.

Etwaige Anstände theilen sie dem Forstgericht zur Abhilfe mit. Nöthigenfalls machen sie der Raths- und Anklagekammer des Kreisgerichts Anzeige.

Die Bezirksforsteien beurkunden in ihren nach §. 70 zu erstattenden Jahresberichten, daß und wann sie die Rückfallsregister geprüft haben.

VIII. Von der Nachweisung über die Behandlung der Forstfrevel und über den Strafvollzug.

§. 68.

Zur Zeit der Fertigung der Ortshebrollen (§. 42) theilt der Forstgerichtsaktuar der Bezirksforstei eine summarische Zusammenstellung mit:

1. wie viele Frevler aus dieser Periode aus dem Bezirk dieser Bezirksforstei in die Frevelregister aufgenommen und wie viele hievon
   a. zu Geldstrafe,
   b. zu Gefängnißstrafe
   verurtheilt,
2. wie viele freigesprochen oder
3. zur besonderen Untersuchung überwiesen wurden,

4. wie viele Frevler unter Ziffer 1 a. als zahlungsfähig in die Ortshebrollen und wie viele als zahlungsunfähig in die Strafauszüge übertragen wurden.

Jene, welche nach Ziffer 3 zur besonderen Untersuchung ausgesetzt wurden, sind einzeln und namentlich anzugeben.

§. 69.

Das Forstgericht führt über die ungiebigen Frevel aus einer Frevelperiode besondere Akten, sei es in einem einzelnen, sei es in mehreren Aktenheften, jedenfalls aber getrennt nach Forstbezirken. Diese Akten sind so zu führen, daß aus ihnen leicht entnommen werden kann, ob und wie der Vollzug durch öffentliche Arbeit oder Gefängniß stattgefunden hat.

Werden dem Verwaltungshof vom Forstgericht Akten über Abbüßung ungiebiger Forstfrevel zur Kostendekretur vorgelegt, so prüft dieser zugleich, ob das Forstgericht bei Verwandlung der Strafen in öffentliche Arbeit oder Gefängniß und deren Vollzug nach den bestehenden Vorschriften verfahren ist oder nicht.

Auch die Bezirksforsteien überwachen diesen Vollzug durch Benehmen mit dem Forstgericht.

Nöthigenfalls machen sie der Raths- und Anklagekammer des Kreisgerichts zum weiteren Einschreiten Anzeige.

§. 70.

Im Laufe des Monats März jeden Jahrs fertigen die Bezirksforsteien eine Uebersicht der Frevel des letzt abgelaufenen Kalenderjahres nach Muster 6, woraus zu ersehen ist:

1. wie viele Frevel aus ihrem Bezirk in gedachtem Jahre zur Anzeige gekommen, wie viele hievon bestraft, und wie viele freigesprochen wurden;

2. ob und welche durch definitives Erkenntniß noch nicht erledigt sind;

3. wie viele als giebig in die Ortshebrollen und wie viele als ungiebig in die Listen übertragen wurden.

Diese Uebersicht nebst dem Hauptbuch (§. 57) legen die Bezirksforsteien sofort der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke zur Einsicht vor, und sprechen sich in dem Vorlagebericht über den Grund der Ab- und Zunahme der Forstfrevel, über die Leistungen der Waldhut, über die rechtzeitige und vorschriftmäßige Abhaltung der Frevelthätigungen und den Vollzug der Strafen, insbesondere über den Erfolg der obigen Anordnungen wegen des Vollzugs der Strafarbeiten aus.

IX. Von der Forstgerichtsbarkeitskasse.

§. 71.

Als Forstgerichtsbarkeitskassen funktioniren theils die Obereinnehmereien (Hauptsteuerämter), theils die Amtskassen.

Es besorgen:

a. die Obereinnehmereien die Erhebung der Strafen, Ersatzbeträge und des Steigerungserlöses; ferner die Ausfolgung der Ersatzbeträge an die Waldeigenthümer und jene

des hälftigen Betrags der Strafen an Denjenigen, welcher den Hüter besoldet, und die Auszahlung der Heb- und Verrechnungsgebühren;

b. die Amtskassen die Ausgaben für Gerichtskosten, einschließlich der Itemgebühren der Bezirksförster und Forstgerichtsaktuare (§. 72), sowie für Beaufsichtigung der Strafarbeiter, so weit diese letzteren Kosten ausnahmsweise der Forstgerichtsbarkeitskasse zur Last fallen, und die Erhebung der zu ersetzenden Kosten.

X. Von den Gebühren und deren Zahlung.

§. 72.

Es erhalten an Gebühren:

1. aus der Obereinnehmereikasse:
   die Ortserheber zwei Kreuzer von jedem Gulden der baar eingegangenen Straf-, Werths-, Schadenersatz- und Kostenbeträge;
2. aus der Amtskasse:
   a. die Bezirksförster für jeden Eintrag (Item) in das Forstfrevelregister einen Kreuzer;
   b. die Forstgerichtsaktuare für jedes Item der Ortshebrollen und jedes Item der Auszüge behufs des Vollzugs der Arbeits- und Gefängniß-Strafen, einschließlich der Gebühr für Führung der Rückfallsregister, zwei Kreuzer, und für jedes Item der Auszüge der ungiebigen Werth- und Schadensbeträge für die Waldeigenthümer ein und einen halben Kreuzer.

   In den Fällen, in welchen eine Person wegen mehrerer in derselben Periode begangener Frevel bestraft wurde, hat der Aktuar, obgleich er in den betreffenden Listen nur einen einzigen Eintrag zu fertigen hat, dennoch die Gebühr für jeden einzelnen Straffall zu beziehen.

   c. Die Ortsdiener für Vorladung der Frevler zum Frevelgericht: für jede Person zwei Kreuzer.

Alle diese Gebühren unter Ziffer 2 werden in das Kostenverzeichniß aufgenommen und die Zettel vom Forstgericht hinsichtlich der Itemzahl bestätigt.

Das Kostenverzeichniß darf nicht eher zur Dekretur vorgelegt werden, als bis die Ortshebrollen, die Auszüge der unbeibringlichen Straf- und Schadensbeträge, sowie der zur besondern Untersuchung verwiesenen Fälle gefertigt sind.

Das Forstgericht hat aber die Vorlage an den Verwaltungshof zu beschleunigen.

§. 73.

Der Verwaltungshof hat die baldige Vorlage dieses Kostenverzeichnisses zu überwachen und dessen Dekretur zu bewirken.

Karlsruhe, den 20. Januar 1865.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Arnsperger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Muster 1.

Forstgericht . . . . . Bezirksforstei . . . . . .

. . . . . Waldungen.

Forstfrevel-Register

von den Monaten . . . . . 18 . . .

Geschehen . . . . . den . . . . ten . . . . . 18 . .

In Gegenwart . . . . . .

Auf die festgesetzte Tagfahrt und nach geschehener, zu den Akten bescheinigter Vorladung der Frevler wurden die in den Monaten . . . . . angezeigten Forstfrevel gethätigt, wie folgt:

1.	2.	3.	4.	5.	6.			
Ordnungszahl.	Anzeiger und Nummer seines Tagebuchs.	Wohnort und Name des Frevlers.	Monat und Tag der Betretung.	Beschreibung des Frevels.	Ansatz des			
					Werths.		Schadens.	
					fl.	kr.	fl.	kr.

7.	8.	9.					10.	11.
Erschwerende Gründe.	Ergebniß der forstgerichtlichen Untersuchung.	Forstgerichtliches Erkenntniß auf					Zahlungsfähig oder nicht.	Stellvertretende Strafe.
		Werth und Schaden.		Strafe:				
				Geld.		Gefängniß.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	Tage		Tage.

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Muster 2.

Forstgericht . . . . . Ort . . . . . .

Obereinnehmerei
Hauptsteueramt } . . . . . .

Einzugs-Register

der Forstgerichtsgefälle, welche im Laufe des Monats . . . . . 18 . .
in dem Orte . . . . . konstatirt worden sind.

Der hälftige Strafantheil gebührt dem Waldeigenthümer nicht bei den Nummern:

1.	2.	3.	4.	5.
Ord.-Nummer.	Datum des Frevelgerichts-Protokolls.	Nummer des Postens im Protokoll.	Namen des Frevlers und Anzeige der demselben etwa besonders bewilligten Zahlungsfrist.	Namen des Waldeigenthümers.

6.	7.		8.		9		10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.	
Benennung des Forstbezirks.	Betrag								Zahlung an												Rest.	
	der Strafe.		des Schadenersatzes.		der etwa zu ersetzenden Kosten.		Summa.		Strafen				Schadenersatz				zu ersetzenden Kosten.					
									baar.		durch Abgang.		baar		durch Abgang.		baar.		durch Abgang.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Muster 3.

Bezirksforstei . . . . . Forstgericht . . . . . Gemeinde . . . . .

Verzeichniß

der

in der Thätigungsperiode vom (Januar und Februar) 18.. in öffentliche Arbeit umgewandelten Forstfrevelstrafen.

Nr. des Frevelprotokolls.	Namen der Frevler.	Namen des Waldeigenthümers, auf dessen Eigenthume der Frevel verübt wurde.	Zahl der erkannten Arbeitstage.	Hieran wurden abverdient.	Rest blieben.	Bemerkungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Muster 4.

Haupt-Buch

der

Bezirksforstei N. . . . . .

über

den Vollzug der Arbeitsstrafen für Forstfrevel.

Für's Jahr

18 . .

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.	9.
	Bezeichnung der Spezialverzeichnisse.			Ueberweisung des Abverdienstes.				
Ordnungszahl.	Datum der forstgerichtlichen Ueberweisung des Arbeitsvollzugs.	Thätigungsperiode, aus welcher die Frevel herrühren.	Wohnort der Sträflinge.	Datum, unter welchem die Abverdienstbücher an die Arbeitsaufseher hinausgegeben worden.	Frist zum Arbeitsvollzuge.	Namen der Arbeitsaufseher.	Waldeigenthümer, in deren Waldung der Abverdienst geschieht.	Art des Strafvollzugs, Benennung der Waldung.
	1857.	Rest vom			bis zum			
1.	Jan. 26.	vorig. Jahre	N. . .	Febr. 10.	20. März.	N. N.	Gemeinde N.	
2.	" "	"	N. . .	" 12.		N. N.	Domänenfiskus.	
	1856.							
3.	Jan. 28.	Nov. Dezbr.	N. . .	" 15.		N. N.	Gemeinde N.	
4.	" "	Sept. Oktbr.	N. . .	" "		N. N.	Domänenfiskus.	
5.	" "	" "	N. . .	" "		N. N.	Gemeinde N.	
6.	" "	" "	N. . .	" 16.		N. N.	Gemeinde N.	
		1857.						
7.	April 15.	Jan. Febr.	N. . .	April 24.		N. N.	Gemeinde N.	
8.	" "	" "	N. . .	" "		N. N.	Domänenfiskus.	
9.	" "	" "	N. . .	" "		N. N.	"	
	" "	" "	N. . .	" "		N. N.	Nida'sche Waldbes.	
10.	Juni 14.	März April	N. . .	Juni 24.		N. N.	Gemeinde N.	
11.	" "	" "	N. . .	" "		N. N.	Domänenfiskus.	
12.	" "	" "	N. . .	" "		N. N.	Gemeinde N.	
13.	" 18.	Jan. Febr.	N. . .	" "		Derselbe.	" "	

Abgeschlossen am 31. Dezember 18 . .

NB. Die Rubriken 1 bis 4 werden ausgefüllt, sobald die einzelnen Ueberweisungsverfügungen vom Forstgericht einkommen.

Die Rubriken 5 bis 10 werden ausgefüllt, wenn die Arbeitsbücher ausgefertigt und an die Aufseher abgesendet sind.

10.		11.	12.	13.	14.	15.	16.	
		Ergebniß des Abverdienstes.				Antrag üb. d. Strafreste.		
Arbeitstage		Datum, unter welchem die Abverdienstbücher von den Aufsehern wieder eingekommen sind.	Es sollten abverdient werden.	Es sind abverdient worden.	Es blieben im Rest.	als unvollziehbar an das Forstgericht zurück zu überweisen.	für die nächste Arbeitsperiode zum völligen Abverdienste zu verwenden.	Bemerkungen.
für jeden Waldeigenthümer.	eines jeden Spezialverzeichnisses in Summa.		Arbeitstage					
10	10	24. April	10	10	—	—	—	
16	—	„ „	16	16	—	—	—	
24	40	„ „	24	24	—	—	—	von einer besondern Untersuchung herrührend.
22	—	6. Mai	22	22	—	—	—	
9	31	„ „	9	9	—	—	—	der Sträfling befindet sich im Auslande.
34½	34½	9. „	34½	31	3½	3	—	
18	18	12. „	18	18	—	—	—	
10	10	8. „	10	10	—	—	—	
14	14	12. „	14	10	4	4	—	wegen Kränklichkeit des Sträflings.
32	—	20. „	32	32	—	—	—	wegen augenblicklicher Krankheit.
14½	46½	22. „	14½	9½	5	—	5	
36	36		36	—	36	—	36	
17½	17½		17½	—	17½	—	17½	
21	—		21	—	—	—	17	

Die Rubriken 11 bis 14 werden ausgefüllt, wie die einzelnen Abverdienstbücher einkommen.

Die Rubriken 15 und 16 werden beim Schlusse des Hauptbuchs ausgefüllt.

Die Bemerkungen werden nach Umständen entweder sogleich beim Eintrag oder am Schlusse beigefügt.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl.

Muster 5.

Rückfalls-Register

für

Armbruster, Johann Friedrich.

Jahrgang.	Frevelthätigungs-Periode. I. Rückfall.	I. wurde bestraft mit	II. Rückfall.	II. wurde bestraft mit	III. Rückfall.	III. wurde bestraft mit	IV. Rückfall.	IV. wurde bestraft mit	V. Rückfall.	V. wurde bestraft mit	VI. Rückfall.	VI. wurde bestraft mit
1861	—	—	—	W. . 6 kr. Sch. 6 „ Str. 15 „	1r	W. . 12 kr. Sch. 12 „ Str. 30 „	—	—	2r	W. . 45 kr. Sch. 45 „ Strafe: 8 Tage Gefängniß. Erwerbsfrevel.	—	—
1862	3r	W. . 1 fl. Sch. . 1 fl. Str. 3 fl.	—	—	—	—	4r	W. . 3 fl. Sch. . 3 „ Strafe: 20 Tage Amtsgefängniß.	—	—	—	—
1863	—	—	—	—	—	—	—	—	—	W. . 9 kr. Sch. . 9 „ Str. 18 „	—	—
1864	1r	W. . 12 kr. Sch. 12 „ Str. 30 „	—	—	2r	W. . 15 fl. Sch. 15 „ Str. 6 Wochen Amtsgefängniß, großer Frevel.	—	—	—	—	—	—

Muster 6.

Bezirksforstei . . . . . .

Uebersicht

der im Jahre 18 . . zur Anzeige gekommenen Forstfrevel und Diebstähle von Forstprodukten.

Forstgericht.	Anzahl der zur Anzeige gekommenen Frevel und Diebstähle von Forstprodukten aus Waldungen.				Art der Frevel.						Diebstähle von Forstprodukten.	Von den angezeigten Freveln wurden				Von mit Geldstr. bestr. Frev. wurd.		Von den zur Anzeige gebrachten Freveln kommen auf je 100 Morgen Wald.
												bestraft						
	des Staats.	der Gemeinden und Körpersch.	der Privaten.	Zusammen.	Holzfrevel.	Streufrevel.	Grasfrevel.	Waidfrevel.	Uebertretung forstpoliz. Vorschriften.	Sonstige Frevel.		Geldstrafe.	Gefängniß.	freigesprochen.	nicht erledigt.	als giebig angenommen.	als ungiebig angenommen.	